

Negatur ecclesiastica sepultura seipso occidentibus ob desperationem vel iracundiam [non tamen si ex insania id accadat], nisi ante mortem dederint signa poenitentiae). Sempronius dagegen hat sich des directen Selbstmordes schuldig gemacht, ihm mußte das kirchliche Begräbniß versagt werden, wenn nicht etwa Wahnsinn, der sich seiner bemächtigt hat, als mildernder Umstand oder Entschuldigungsgrund für ihn geltend gemacht werden konnte. München.

Universitäts-Professor Dr. Joh Bapt. Wirthmüller.

VI. (**Sollicitans coram tribunali misericordiae.**) Titus hält die Dalila für disponirt und absolvirt sie. Diese gottvergeßene Person beginnt aber nach vollendetem Bußgerichte sogleich mit verführerischen Schmeicheleien, zu denen L. schweigt. Stimulo tentationis agitated surgens feminam amplectitur et inhoneste tangit. Voll Zerknirschung bekennt er sein Sündenunglück vor dem Tribunale der Barmherzigkeit. Wie ist er zu behandeln?

Ohne dem L. nahe treten zu wollen, könnte es doch sein, daß Dalila zu ihren bösen Zudringlichkeiten durch unkluge Freundlichkeit des L. ermuntert wurde. Es möge nicht verdrießen, wenn hier eine weise Mahnung des hl. Alphonsus eingeschaltet wird. „Summe cautus debet esse Confessarius in excipiendis confessionibus mulierum . . . Confessarius regulariter in confessionario cum junioribus sit potius rigidus, quam suavis . . . Extra confessionarium nec etiam immoretur ad colloquendum cum ipsis in ecclesia, omnemque familiaritatem devitet. Abstineat etiam a recipiendis munusculis; et praecipue ad illarum domum nunquam accedat: uno excepto casu gravis infirmitatis . . . H. A. Tr. ult. n. 54.“ Wer diese Weisung zur Richtschnur nimmt, wird vor vielen Gefahren bewahrt bleiben. — Vorerst fragt es sich, ob L. wirklich schon *sollicitans* im Sinne der Constitution „Sacramentum poenitentiae“ Benedict's XIV., weil er durch sein Schweigen den Verführungen des Weibes Zustimmung gab. Wenn wir den Meister der Moral consultiren, so erfahren wir, daß ein Confessar, welcher einfachhin einer *sollicitirenden* Person nachgibt, *probabilius* nicht zu denunciiren sei (L. VI. n. 481.), weil er in diesem Falle nicht activ, sondern passiv sich verhalte. Hatte schon der hl. Lehrer zu seinen Lebzeiten Gegner seiner Ansicht (I c. Quidam Neoterics scripsit . . .), so fehlt es auch an solchen nicht in neuerer Zeit. Sie halten die Denunciationspflicht aufrecht nicht so sehr wegen der Benedictinischen Constitution, als besonders wegen eines Decretes C. S. O. vom J. 1661. Ballerini hält dafür, daß dieses Decret dem hl. Alphonsus vollständig unbekannt war, da es erst durch Ubaldo Giraldi 1769 veröffentlicht wurde. Die Verfasser der Vind.

Alph. glauben den Beweis erbracht zu haben, daß die Meinung des hl. Lehrers trotz des angezogenen Decretes mit vollem Rechte aufrecht erhalten werden kann. Obgleich Ballerini (Tom II. p. 549—554) in sehr scharfsinniger Polemik gegen die Verfasser der V. A. Stellung nimmt, so konnte doch Dr. Müller (t. III. §. 147.) nicht bewogen werden, der strengeren Meinung sich anzuschließen und bleibt er mit V. A. beim hl. Alphonsus. Demnach scheint es noch nicht festgestellt, daß T. bloß wegen seiner Nachgiebigkeit denunciirt werden müsse. Er ging aber weiter und wurde durch das „Weitere“ wirklich sollicitans. Wie hat ihn denn als „Sollicitans“ der Beichtvater zu behandeln?

T. kann nicht verhalten werden, sich selbst anzuzeigen. Ein solches Gebot existirt nicht; es wäre auch zu schwer für menschliche Schultern. Die „Sollicitation“ ist auch kein Excommunicationsfall. Die Strafe der Sollicitanten besteht nach der Const. „In generali Congregatione“ in der Inhabilität zum Celebriren. Obwohl der hl. Alphons H. A. Tr. XVI. 183 schreibt, daß diese Strafe schon ante sententiam von jenen incurrit werde, welche Kenntniß von der Strafe haben, so ist doch diese Stelle nach Th. m. L. VI. n. 705 zu verificiren, indem der Heilige laut seiner eigenen Worte im Laufe seiner Studien diese Ansicht aufgab und im Homo apostolicus doch den alten Text stehen ließ. Daß die Inhabilität ferendae sententiae ist, unterliegt gar keiner Controverse mehr seit der Instruction C. S. Off. 26. II. 1867 „Notandum . . ipsam inhabilitatem ad sacrosanctum missae sacrificium celebrandum Decreto Benedicti XIV. die V^o Augusti ann. 1745 praescriptum, esse tantum ferendae sententiae“. Wenn daher der Absolution nichts anderes im Wege steht, so kann T. von jedem Confessor gültig und ohne Auflegung einer canonischen Strafe absolvirt werden. Den väterlichen Warnungen, vor Dalila sich sehr zu hüten, wird der arme Titus ohne Zweifel willig folgen. Wenn die Klugheit es rathlich findet, ist T. für die Zukunft aufmerksam zu machen auf die päpstliche Verordnung: „Absolventes complicem“.

Wien.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums.

VII. (Ablasß beim Angelus-Läuten.) In Folge der bedeutenden Erleichterungen, welche der hl. Vater Leo XIII. für die Gewinnung der Ablässe des Englischen Grußes durch das Decret der Congregatio Indulg. vom 3. April 1884 den Gläubigen gewährt hat, haben die Ablasßbedingungen wesentliche Modificationen erlitten, und dürfte es deßhalb angemessen sein, sie nach der neuen Redaction nun in ihrer Gesamtheit zusammenzustellen.